

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 28. Juli 1994

179. Stück

-
571. Verordnung: Hebammen-EWR-Verordnung — HebEWRV
572. Verordnung: Hygiene bei Stielbonbons und Stiehlutschern
573. Verordnung: Gesonderte Festsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für die von Rechtsanwälten in überlangen Verfahren nach § 16 Abs. 4 RAO erbrachten Leistungen für die Jahre 1992 und 1993
574. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Anerkennung der zur Ausfertigung von Weineinfuhrzeugnissen ermächtigten Untersuchungsanstalten des Ursprungsstaates
575. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufnahme- und Eignungsprüfungen
576. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges
-

571. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise von Hebammen, die im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes anerkannt werden (Hebammen-EWR-Verordnung — HebEWRV)

Auf Grund von § 12 Abs. 2 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, wird verordnet:

§ 1. Folgende Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über den Abschluß einer Ausbildung zur Hebamme, die Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ausgestellt wurden, werden als dem österreichischen Hebammendiplom gleichwertig anerkannt:

1. das in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte „Hebammendiplom“ des staatlichen Prüfungsausschusses oder die Bescheinigungen der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der von den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 8. Mai 1945 ausgestellten Ausbildungsnachweise mit dem „Hebammendiplom“;
2. das in Belgien von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen oder der Jury Central verliehene „diplôme d'accoucheuse/vroedvrouwdiploma“;
3. der in Dänemark von der „Danemarks jordmoderskole“ ausgestellte „bevis for bestaet jordmodereksamen“;
4. das in Frankreich vom Staat verliehene „diplôme de sage-femme“;
5. das in Irland vom „An Bord Altranais“ verliehene „certificate in Midwifery“;
6. das in Italien von staatlich anerkannten Schulen ausgestellte „diploma d'ostetrica“;
7. das in Luxemburg vom Minister für Gesundheitswesen auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses ausgestellte „diplôme de sage-femme“;
8. das in den Niederlanden von der staatlich eingesetzten Prüfungskommission verliehene „vroedvrouwdiploma“;
9. das im Vereinigten Königreich ausgestellte „certificate of admission to the Roll of Midwives“, das in England und Wales durch den „Central Midwives Board for England and Wales“, in Schottland durch den „Central Midwives Board for Scotland“ und in Nordirland durch den „Northern Ireland Council for Nurses and Midwives“ verliehen wird;
10. das in Griechenland vom „ministère des services sociaux“ verliehene „πτυχιο μαιας“ oder vom KATEE ausgestellte „πτυχιο Ανωτερης Σχολης Στελεχων Υγειας και Κοινωνικης Προνοιας, Τμηματος Μαιων“;
11. das in Spanien vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft ausgestellte Diplom der „asistencia obstétrica“;
12. das in Portugal ausgestellte Diplom des „enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica“;
13. das in Finnland von einer Krankenpflegeschule ausgestellte „kättilö/barnmorska“ oder „erikoissairaanhoidaja, naistentaudit ja äitiys-huolto/specialsjukskötare, kvinnosjukdomar och mödravård“ (Hebammendiplom);

14. das in Island ausgestellte „próf frá Ljósmae-draskóla Islands“ (Diplom der isländischen Hebammenschule);
15. das in Norwegen von einer Hebammenschule ausgestellte „bevis for bestatt jordmorsamen“ (Hebammendiplom), zusammen mit einer von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgestellten Bescheinigung über die praktische Ausbildung;
16. das in Schweden von einer Fachschule für Krankenpflege ausgestellte „barnmorske-examen“ (Universitäts-Hebammendiplom).

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, in Kraft.

Krammer

572. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Hygiene bei Stielbonbons und Stiellutschern

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird verordnet:

§ 1. (1) Stielbonbons und Stiellutscher (Lollies) und sonstige Zuckerwaren, die mit einem ungenießbaren Stiel verbunden sind, dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn dieser aus splitterfreiem Material besteht.

(2) Die in Abs. 1 genannten Waren (ausgenommen Zuckerwatte) dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihr genießbarer Anteil umhüllt ist.

§ 2. Die Verordnung über die Hygiene bei Stielbonbons und Stiellutschern, BGBl. Nr. 543/1987, tritt außer Kraft.

Krammer

573. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die gesonderte Festsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für die von Rechtsanwälten in überlangen Verfahren nach § 16 Abs. 4 RAO erbrachten Leistungen für die Jahre 1992 und 1993

Auf Grund des § 47 Abs. 5 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuß des Nationalrats verordnet:

Die Höhe der vom Bund nach § 47 Abs. 5 RAO gesondert zu zahlenden Pauschalvergütung für Leistungen der nach § 45 RAO bestellten Rechtsanwälte in überlangen Verfahren nach § 16 Abs. 4 RAO wird für die Jahre 1992 und 1993 mit insgesamt 884 600 S festgesetzt.

Michalek

574. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Anerkennung der zur Ausfertigung von Weineinfuhrzeugnissen ermächtigten Untersuchungsanstalten des Ursprungsstaates geändert wird

Auf Grund des § 55 Abs. 3 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 970/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Anerkennung der zur Ausfertigung von Weineinfuhrzeugnissen ermächtigten Untersuchungsanstalten des Ursprungsstaates, BGBl. Nr. 142/1988, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 558/1993, wird wie folgt geändert:

Folgende Untersuchungsanstalten sind — in den USA zusätzlich zu den bereits anerkannten Untersuchungsanstalten — zur Ausfertigung von Weineinfuhrzeugnissen ermächtigt:

Name	Ursprungsstaat	Sitz
Australien		
Australian Government Analytical Laboratories		Seaton
Australian Wine Research Institute		Adelaide, Urrbrae
Berri Renmano Ltd.		Berri
Brown Brothers Milawa Vineyards Pty Ltd.		Milawa
G. Gramps & Sons Pty Ltd.		Rowland Flat
GM Laboratories Ltd.		Leichhardt

Name	Ursprungsstaat	Sitz
Lindemans Wines Pty Ltd.		Red Cliffs
Merbein Laboratories of Mildara Wines Ltd.		Merbein
S. Smith & Sons Pty Ltd.		Angaston
Slowakische Republik		
Analytické laboratórium kontroly kvality vína.....		Bratislava
Tschechische Republik		
Ceská zemědělská a potravinářská inspekce		Brno
USA		
Brown-Forman Beverage Company		Louisville
Mogen David Wine Corporation.....		Westfield
Fischler		

575. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Aufnahme- und Eignungsprüfungen geändert wird

Auf Grund der §§ 6 bis 8 und des § 66 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 514/1993, wird, hinsichtlich des § 66 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Aufnahme- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 291/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 396/1989, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung für Kollegs an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

§ 5 a. Im Rahmen der Eignungsprüfung ist eine praktische Prüfung gemäß § 5 Abs. 7 abzulegen.“

2. In der Überschrift zu § 6, im § 6 Abs. 1 und 2, in der Überschrift zu § 7 und im § 20 Abs. 2 werden die Wendungen „Bildungsanstalt für Erzieher“ und „Bildungsanstalten für Erzieher“ jeweils durch die Wendungen „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ und „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ ersetzt.

3. Der bisherige Wortlaut des § 55 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 5 a dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 575/1994 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

Scholten

576. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über den Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 512/1993, insbesondere dessen §§ 6 und 29, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges, BGBl. Nr. 301/1981, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 479/1986, BGBl. Nr. 241/1989 und BGBl. Nr. 616/1992 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I § 3 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 576/1994 tritt mit 1. September 1994 in Kraft.“

2. In der Anlage (Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges) erster Teil (Allgemeine Bestimmungen und didaktische Grundsätze) Abschnitt A (Allgemeine Bestimmungen) wird nach Z 7 (Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“) angefügt:

„8. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das im Betreuungsplan für ganztägige Schulformen (Z 9) festgelegte Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungs-mäßige Gegebenheiten mit zwei oder vier Wochenstunden festgesetzt werden; in diesen Fällen beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit sechs Wochenstunden (bei zwei Wochenstunden gegenstandsbezogener Lernzeit) oder zwei Wochenstunden (bei vier Wochenstunden gegenstandsbezogener Lernzeit).

9. Betreuungsplan für ganztägige Schulformen

An ganztägigen Schulformen (§ 8 d des Schulorganisationsgesetzes) hat der Betreuungsteil wie der Unterrichtsteil zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes beizutragen. Er umfaßt die Bereiche gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit sowie Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Folgende Ziele sind im Rahmen der ganztägigen Schulform anzustreben:

- Lernmotivation und Lernunterstützung,
- soziales Lernen,
- Kreativität,
- Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung und
- Rekreation.

Lernmotivation und Lernunterstützung:

Die Lernbereitschaft und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler soll sowohl durch gezielte individuelle Förderung als auch durch partnerschaftliche Lernformen erhöht werden. Dabei ist auf ihre jeweiligen Interessen und Möglichkeiten Bedacht zu nehmen. Durch die Vermittlung von Lerntechniken soll die Effektivität des Lernens gesteigert werden.

Soziales Lernen:

Die ganztägige Schulform soll durch ihr vielgestaltiges Schulleben mehr Gelegenheit für soziales Lernen bieten und die Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern (verschiedener Gesellschaftsschichten, Religionen, Kulturen uä.) intensivieren. Kontaktfähigkeit, Toleranz und sozial angemessene Begegnungsformen sollen weiterentwickelt und gefördert werden. Dabei sind die außerschulischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Kreativität:

Die ganztägige Schulform soll zusätzliche Möglichkeiten zur Entfaltung der Kreativität bieten.

Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung:

Ohne Leistungs- und Konkurrenzdruck soll die ganztägige Schulform zu einem sinnvollen Freizeitverhalten (zB spielerische und sportliche Aktivitäten, Umgang mit den Medien) führen. Dabei sollen vermehrt Haltungen, Einstellungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben und gefördert werden, die auch im Sinne einer ausgewogenen Persönlichkeitsentwicklung ein Leben lang wesentlich sind.

Rekreation:

Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre elementaren Bedürfnisse nach Bewegung, Sichzurückziehen-Können und Erholung auch bei geringeren räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten erfüllen können. Dies setzt allerdings ein Mindestmaß an Raum und Ausstattung voraus. Wo die Möglichkeit besteht, sollte auch für Aufenthalt im Freien gesorgt werden.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die individuelle Betreuung wird am besten durch Bildung von kleinen Gruppen erreicht (innere Differenzierung), vor allem dann, wenn die Gruppe aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen besteht. Auf die unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ist durch Differenzierung und individuelle Zuwendung so einzugehen, daß sowohl Lernschwache als auch überdurchschnittlich Lernfähige möglichst wirkungsvoll gefördert werden. Diese Förderung wird umso wirkungsvoller sein, je abwechslungsreicher der Betreuungsteil gestaltet wird.

Die biologische Leistungskurve ist bei der Abfolge der Lern- und Freizeiteinheiten zu berücksichtigen.

Der Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Erzieherinnen und Erzieher des Betreuungsteiles mit den Erziehungsberechtigten sowie bezüglich der Lernzeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichtsteiles kommt in ganztägigen Schulformen besondere Bedeutung zu.

Die **gegenstandsbezogene Lernzeit** umfaßt drei Wochenstunden (sofern gemäß Z 8 schulautonome keine andere Festlegung erfolgt), wobei nicht mehrere Stunden an einem Tag vorgesehen werden sollten. Sie ist jeweils einem bestimmten Pflichtgegenstand, in der Regel einem, für den schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, zuzuordnen. In der gegenstandsbezogenen Lernzeit ist der

Ertrag der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil des betreffenden Unterrichtsgegenstandes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden. In ihrem Rahmen erfolgt auch die Festigung und Vertiefung im Bereich der schriftlichen Arbeiten. Hierbei ist der vollständigen sowie möglichst richtigen und eigenständigen Ausarbeitung Augenmerk zu schenken. Die Unterstützung durch die Lehrerin bzw. den Lehrer darf nur so weit gehen, daß die Erledigung der gestellten Aufgabe selbständige Leistung der Schülerin bzw. des Schülers bleibt. Arbeitsaufträge an einzelne Schülerinnen und Schüler sind unerläßlich und sollen zu einer ökonomischeren Ausnützung der Lernzeiten führen.

Die **individuelle Lernzeit** umfaßt vier Wochenstunden (sofern sich aus Z 8 nicht anderes ergibt). In der individuellen Lernzeit kommt den Lehrerinnen und Lehrern sowie den Erzieherinnen und Erziehern die Aufgabe zu, die Schülerinnen und Schüler zu zweckmäßigen und zeitökonomischen Verfahrensweisen des selbständigen Lernens (Aneignung des Lehrstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen, Hausübungen, usw.) anzuleiten. Während der individuellen Lernzeiten sind möglichst alle Hausübungen zu erledigen. Auf den unterschiedlichen Umfang der Hausübungen und das unterschiedliche Lerntempo ist zu achten.“

Scholten